

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

## Polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

# Informationen zur Bachelorarbeit

Im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang ist in einem der beiden Studienfächer nach eigener Wahl des/der Studierenden eine Bachelorarbeit anzufertigen.

Wird die Bachelorarbeit in einem Fach der Philologischen oder der Philosophischen Fakultät angefertigt, gelten die nachfolgenden Regelungen.

### (1) Anmeldung der Bachelorarbeit

<b>Anmeldung der Bachelorarbeit</b>	ermöglicht Studienabschluss im
<b>01.11.2019 - 31.03.2020</b>	Sommersemester 2020 (oder später)
<b>01.05.2020 - 30.09.2020</b>	Wintersemester 2020/2021 (oder später)

Angesichts der Corona-Krise hat der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission entschieden, dass die Anmeldung der Bachelorarbeit auch in der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2020 möglich ist. Wird die Bachelorarbeit in diesem Zeitraum angemeldet, ist ein Abschluss des Bachelorstudiums im Sommersemester 2020, d.h. bis 30.09.2020, grundsätzlich möglich, kann allerdings nicht gewährleistet werden - vgl. hierzu den unter Ziff. 4 dargestellten Überblick über den zeitlichen Ablauf.

Studierenden, die ihr Bachelorstudium bis zum Ende des Sommersemesters (= 30.09.) abschließen möchten, raten wir, den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit *bis zum 31.03.* (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss einzureichen - vgl. hierzu den unter Ziff. 4 dargestellten Überblick über den zeitlichen Ablauf.

Studierende, die ihr Bachelorstudium bis zum Ende des Wintersemesters (= 31.03.) abschließen möchten, müssen den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit *unbedingt spätestens bis zum 30.09.* (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss einreichen.

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Verwendung der unter [www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/zwei-hf-ba/baarbeit/anmeldung.pdf](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/zwei-hf-ba/baarbeit/anmeldung.pdf)

bereitgestellten Formulare während der o.g. Zeiträume beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission eingereicht werden.

### (2) Zulassung zur Bachelorarbeit

Bitte beachten Sie, dass Sie nur zur Bachelorarbeit zugelassen werden können,

- wenn Sie an der Universität Freiburg im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt sind,
- wenn Sie in dem Fach, in dem Sie die Bachelorarbeit anfertigen wollen, mindestens 60 ECTS-Punkte erworben haben.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss erfolgt in schriftlicher Form (per Post) in der Regel ca. 2 Wochen nach Eingang des Zulassungsantrag beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission.

### (3) Bachelorarbeit

- Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 10 ECTS-Punkten und ist innerhalb von drei Monaten zu erstellen.  
Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Faches gestellt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, und mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben.
- Die Bachelorarbeit ist fristgemäß (siehe Abgabetermin im Zulassungsschreiben) in zwei gebundenen Exemplaren (mit Titelblatt, Muster siehe 'Unterlagen zur Abgabe der B.A.-Arbeit'; Klebebindung, keine Spiralbindung) beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission einzureichen.

- **Ergänzende Hinweise:**

Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelor (siehe [www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/zwei-hf-ba](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/zwei-hf-ba)) keine andere Sprache vorsehen, ist die Bachelorarbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Soll die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden, so ist rechtzeitig vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit ein entsprechender Antrag der/des Studierenden zusammen mit einer Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin beim Prüfungsamt einzureichen. Wird der Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt, so ist das Genehmigungsschreiben den Anmeldeunterlagen beizufügen.

Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird binnen eines Monats gestellt und ausgegeben.

Erkrankt der/die Studierende während der Bearbeitungszeit, so ist **unverzüglich** ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt einzureichen. Das ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der sich daraus ergebenden Behinderung für die Erstellung der Bachelorarbeit beinhalten und eine genaue Aussage darüber machen, in welcher Zeit der/die Studierende nicht in der Lage war/ist, an der Erstellung seiner/ihrer Bachelorarbeit zu arbeiten (eine "Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber" ist nicht ausreichend). - Liegt ein entsprechendes Attest vor, so kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit auf Antrag für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für sechs Wochen verlängern.

Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

#### (4) Überblick über den zeitlichen Ablauf

Eingang des Zulassungsantrags  
beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission

↓      *ca. 2 Wochen*

schriftliche Zulassung zur Bachelorarbeit  
(sofern die Dokumentation der Orientierungsprüfung in Haupt- und Nebenfach  
sowie von 60 ECTS-Punkten im Hauptfach dem Prüfungsamt vorliegt)

↓      *3 Monate (maximale Bearbeitungszeit gemäß § 19 Abs. 3 Zwei-Hauptfächer-Bachelor-PO)*

Abgabe der Bachelorarbeit  
beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission

↓      *7 Wochen (Weiterleitung der Bachelorarbeit an den/die Gutachter/in,  
sechswöchiger Begutachtungszeitraum gemäß § 19 Abs. 8 Zwei-Hauptfächer-Bachelor-PO)*

Eingang des Gutachtens  
beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission

Abweichungen vom "üblichen" zeitlichen Ablauf sind möglich, z. B.

- wenn die Bachelorarbeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben wird (beispielsweise nach zwei Monaten) = "Beschleunigung",
- wenn die Bachelorarbeit wegen einer Erkrankung während der Bearbeitungszeit zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben wird = "Verzögerung",
- wenn der/die Gutachter/in die ihm/ihr zur Verfügung stehende sechswöchige Begutachtungszeit nicht ausschöpft = "Beschleunigung",
- wenn sich das Begutachtungsverfahren verzögert = "Verzögerung".

## **(5) Unterlagen für die Anmeldung und Abgabe der Bachelorarbeit**

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung und die Abgabe der Bachelorarbeit ausschließlich die von der Gemeinsamen Kommission bereitgestellten Unterlagen:

### **Anmeldung der Bachelorarbeit:**

[www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/zwei-hf-ba/baarbeit/anmeldung.pdf](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/zwei-hf-ba/baarbeit/anmeldung.pdf)

### **Abgabe der Bachelorarbeit:**

[www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/zwei-hf-ba/baarbeit/abgabe.pdf](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/zwei-hf-ba/baarbeit/abgabe.pdf)

**Weitere Informationen finden Sie in der Prüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelor unter <http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/zwei-hf-ba>**

### Wichtiger Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss während Ihres gesamten Bachelorstudiums auf Ihre im zentralen EDV-System der Universität gespeicherten Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse) zugreift. Wir möchten Sie daher dringend bitten, die gespeicherten Angaben unbedingt über die "Online-Funktionen" der Studierendenselbstverwaltung zu prüfen und eventuell erforderliche Korrekturen oder Änderungen (z.B. Ihrer Anschrift) zeitnah durchzuführen.